

Beschlussvorlage

Fachgebiet 50
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/0803/2016

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Vorberatung	27.10.2016	öffentlich
Rat	Entscheidung	12.12.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Anträge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.09.2015 und der SPD - Fraktion vom 14.07.2016 betr.: Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Siehe Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

Produkt: Leistungen für Asylbewerber, Sachkonto: 5331 255
Siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

1. Die Anträge der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 03.09.2015 und der SPD-Fraktion vom 14.07.2016 bezogen auf einen Beitritt zur „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen“ mit dem Ziel der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge werden abgelehnt.
2. Die Stadt Rheinbach tritt der Landesrahmenvereinbarung bis auf Weiteres nicht bei und stellt die Versorgung der Leistungsberechtigten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz zunächst weiterhin mit Behandlungsscheinen sicher.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Die Entscheidung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 03.09.2015 (siehe Anlage 1) wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales am 12.11.2015 bis zu einer abschließenden Meinungsbildung auf Kreisebene vertagt.

Der Antrag der SPD-Fraktion (siehe Anlage 2) vom 14.07.2016 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur weiteren Beratung und Beschlussfassung – als Empfehlung an den Rat – in den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales verwiesen.

Beide Fraktionen beantragen den Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Krankenkassen mit dem Ziel, für die Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge die elektronische Gesundheitskarte einzuführen.

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat der Stadt Rheinbach haben in ihren Sitzungen am 05.09.2016 bzw. 12.09.2016 den Abschluss der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Rheinbach über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Danach wird der Stadt Rheinbach wie auch anderen kreisangehörigen Gemeinden ein Wahlrecht in der Krankenhilfe bei der Personengruppe mit einer Aufenthaltsdauer von bis zu 15 Monaten eingeräumt, dass innerhalb von zwei verschiedenen Solidargemeinschaften (1) über Behandlungsscheine oder (2) mittels der elektronischen Gesundheitskarte abgerechnet werden kann. Zwischenzeitlich hat der Bürgermeister diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnet.

Gemäß § 4 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Hierzu erhält nach bisheriger Praxis der Betroffene nach Vorsprache und Prüfung im Fachgebiet Soziale Leistungen einen entsprechenden Behandlungsschein. Auf diesem ist der gesetzlich eingeschränkte Leistungsanspruch für den Arzt vermerkt.

Mit der steigenden Flüchtlingszahl ab Sommer 2015 stieg auch der Bedarf an medizinischer Behandlung sowie Versorgung und führte dazu, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen überwiegend mit der Prüfung der Erforderlichkeit und Ausstellung von Behandlungsscheinen beschäftigt waren.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und so den Kommunen entgegenzukommen, hat das Land Nordrhein-Westfalen mit 8 Krankenkassen einen Rahmenvertrag zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte geschlossen (siehe Anlage). Damit wird eine Übernahme der Gesundheitsversorgung für nichtversicherungspflichtige Flüchtlinge durch eine Krankenkasse gegen Kostenerstattung ermöglicht. Das System mit auszustellenden Behandlungsscheinen würde hierbei durch die Ausgabe einer Krankenversicherungskarte abgelöst.

Die Entscheidung über den Beitritt zur Rahmenvereinbarung und damit zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte obliegt allein der Kommune.

Als mögliche Vorteile der elektronischen Gesundheitskarte kommen in Betracht:

- Unbürokratischer Zugang zur medizinischen Versorgung von Asylsuchenden
- Mögliche Einsparpotentiale durch Teilnahme der Krankenkasse an den Rabattsystemen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch der Rhein-Sieg-Kreis als Abrechnungsstelle der Kommunen seit vielen Jahren diese Rabatte nutzt.
- Die Kostenlast wird weiterhin durch eine Solidargemeinschaft der kreisangehörigen Kommunen, welche ebenfalls eine elektronische Gesundheitskarte eingeführt haben, gemeinsam getragen. Gleichzeitig ist jedoch das Risiko damit verbunden, dass bei der Teilnahme von nur wenigen Kommunen die anfallenden Kosten auch nur auf eben diese verteilt werden und die Kostenlast sich erhöhen könnte.

Als mögliche Nachteile der elektronischen Gesundheitskarte kommen in Betracht:

- Es entfällt die Prüfung der Notwendigkeit einer Behandlung bzw. Versorgung im Sinne des Gesetzes. Damit wird das Leistungsniveau praktisch dem der gesetzlichen Krankenkasse angepasst. Hier besteht ein enorm hohes Risiko, dass die Kosten nicht kalkulierbar ansteigen werden.
- Die Kommunen tragen erhöhte Verwaltungskosten und gleichzeitig ein finanzielles Risiko bei einer zu erwartenden Kostensteigerung:
 - Neben den Verwaltungskosten, die dem Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 5 % der Gesamtkosten eines Jahres zu zahlen sind, müsste die Verwaltung zusätzlich 8 % der tatsächlichen Krankenhilfaufwendungen für Verwaltungskosten, mindestens jedoch 10 Euro pro Person und angefangenen Betreuungsmonat an die Krankenkasse zahlen.
 - Die Leistungsentscheidung trifft nicht mehr das Fachgebiet Soziale Leistungen sondern die Krankenkasse. Der Leistungsumfang mittels elektronischer Gesundheitskarte richtet sich dabei nach § 264 SGB V (u.a. Krankenhilfe für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger). Leistungsberechtigte Flüchtlinge sind damit anderen Versicherten gleichgestellt. Der Leistungsumfang ist damit weiter gefasst, als dies gesetzlich für Leistungsberechtigte nach § 4 AsylbLG vorgesehen ist. Das wird aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Kostensteigerung führen.
- Eine Leistungsgewährung durch die Krankenkasse ist für die nachfolgenden Leistungen weiterhin ausgeschlossen und somit durch die Verwaltungsmitarbeiter zu prüfen und entscheiden
 - Vorsorgekuren
 - Neuversorgung mit Zahnersatz inkl. Gewährleistung
 - Haushaltshilfen
 - Künstliche Befruchtung und Sterilisation
- Die ausgestellte Gesundheitskarte hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Für diesen Zeitraum haftet die Kommune für entstehende Kosten bei unzulässiger Nutzung (z.B. unbekannter Wegzug des Asylsuchenden und dabei weitergehende Nutzung der Karte, Verlust der Karte). Eine Sperrung der Karte ist dem Grunde nach zum neuen Quartal möglich, jedoch nehmen nicht alle Ärzte an dem dafür vorgesehenen Meldeverfahren teil.
- Das Risiko des Kartenmissbrauchs z.B. durch unbefugte Weitergabe kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Ob sich dagegen der Verwaltungsaufwand mit Einführung einer Gesundheitskarte tatsächlich reduzieren würde, bliebe abzuwarten. Derzeit besteht der Verwaltungsaufwand bei der Vorsprache eines Flüchtlings

- in der Prüfung der Erforderlichkeit durch Befragung
- Gegebenenfalls Rücksprache mit der Arztpraxis
- Treffen einer Entscheidung
 - i.d.R. Ausstellen eines Krankenscheins
 - Auswahl des Arztes

- Einholung von ärztlichen Stellungnahmen
- Einschalten des Gesundheitsamtes
- Einschalten des Rhein-Sieg-Kreises bei stationären Leistungen
- Ablehnung

Mit der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte kommen andere Verwaltungstätigkeiten entsprechend der Rahmenvereinbarung auf die Kommunen zu, wie z.B.

- Erstellen und Übermitteln eines Fotos
- Bestätigung der Identität gegenüber der Krankenkasse auf Basis der eigenen Angaben des Flüchtlings gegenüber der Ausländerbehörde
- An- und Abmeldung des Flüchtlings bei der zuständigen Krankenkasse
- Nach einer Abmeldung ist die Gesundheitskarte vom Flüchtling einzuziehen. Die Durchsetzung könnte in einigen Fällen nicht gelingen.
- Bei Missbrauch der Karte muss die Kommune selber die Kostenersatzansprüche geltend machen.

Im Fachgebiet Soziale Leistungen wird u.a. die Krankenhilfe für Asylbewerber derzeit von 3 Sachbearbeitern wahrgenommen. Mit Anerkennung oder Heimreise der Flüchtlinge reduziert sich zugleich auch das Arbeitsaufkommen. Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausstellung von Behandlungsscheinen ist daher mit Blick in das nächste Jahr tragbar.

Die Kostenentwicklung ist nach derzeitigem Stand nicht kalkulierbar. Es ist nicht einschätzbar, in welchem Umfang, wie viele Leistungsberechtigte zukünftig welche Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen werden. Der den Krankenkassen zu zahlende Verwaltungskostenanteil ist nicht absehbar, da dieser sich nach den tatsächlichen Krankenhilfeaufwendungen bzw. einem monatlichen Mindestbeitrag von 10 Euro pro Person bemisst.

Auf Basis des aktuellen Abrechnungssystems sind z.B. für das Jahr 2015 folgende Krankenhilfekosten unter Ausstellung von Behandlungsscheinen für die Stadt Rheinbach entstanden:

<u>240</u> Behandlungsscheine	
Krankenhilfekosten	181.136,46 €
Verwaltungskosten Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 4 %	7.245,46 €
Summe Krankenhilfekosten 2015	188.381,92 €

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge durch eine Krankenkasse mit einer elektronischen Gesundheitskarte auf der Basis der vorstehenden Zahlen aus 2015 ergibt sich beispielhaft folgende fiktive Berechnung:

Verwaltungskosten Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 5 %	9.056,82 €
Verwaltungskosten Krankenkasse in Höhe von 8 %	(14.490,92 €)
Mindestens monatlich 10 Euro pro Berechtigtem bei 240 Personen im Jahr	28.800,00 €
Summe Verwaltungskosten	37.856,82 €

Mit Stand 01.10.2016 wären für eine Berechnung der Verwaltungskostenpauschale 424 Personen zu Grunde zu legen.

Die Leistungen über eine elektronische Gesundheitskarte und entsprechende Auswirkungen beschränken sich überwiegend auf die ersten 15 Monate des Aufenthalts von Asylbewerbern in Deutschland. Danach sind die Voraussetzungen individuell für eine Umstellung auf den Einsatz einer Chipkarte entsprechend § 2 AsylbLG i.V.m. § 264 SGB V zu prüfen.

Ein Wechsel zwischen den beiden Abrechnungssystemen ist jeweils nur zum 01.01. eines Jahres möglich. Der Wechsel ist dem Rhein-Sieg-Kreis und der zuständigen Krankenkasse bis zum 01.11. des Vorjahres anzuzeigen.

Die Verwaltung empfiehlt nach Abwägung der möglichen Vor- und Nachteile insbesondere unter Berücksichtigung des bislang nicht kalkulierbaren Kostenfaktors, der Landesrahmenvereinbarung bis auf Weiteres nicht beizutreten. Die Versorgung der Leistungsberechtigten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz sollte wie bisher mit der Ausstellung von Behandlungsscheinen sichergestellt werden. Sofern sich zukünftig genauere Kosten ermitteln lassen, wird die Verwaltung eine erneute Prüfung zu einem möglichen Beitritt vornehmen.

Rheinbach, den 07.10.2016

Gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez.
Susanne Pauk
Fachbereichsleitern

Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.09.2015
- Antrag der SPD – Fraktion vom 14.07.2016
- Rahmenvertrag zur Einführung einer elektrischen Gesundheitskarte